



Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationspflichten zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2014 - 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund – Warum dieser Leitfaden?	2
2.	Informations- und Kommunikationspflichten	2
2.1	Übersicht der Informations-und Kommunikationsmaßnahmen	2
2.2	Grundlegende Hinweise	3
2.3	Unterrichtung der Teilnehmenden über die Finanzierung	4
2.4	Unterlagen zum Projekt	4
2.5	Öffentlichkeitsarbeit.....	4
2.6	Veranstaltungen	4
2.7	Website	5
2.8	A3-Plakat	5
2.9	Hinweisschild/Erläuterungstafel/Schild	6
3.	Aufbewahrungsfristen	7
4.	Liste der Vorhaben	7
5.	Rechtlicher Rahmen	7
6.	Hilfsmittel für Begünstigte	8

1. Hintergrund – Warum dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden stellt eine Arbeitshilfe dar und soll Ihnen helfen, die Informations- und Kommunikationspflichten für den ESF- und EFRE-Fonds zu erfüllen. Bitte beachten Sie hierzu auch etwaige Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid sowie unsere Informationen aus unseren Infomails zu diesem Thema!

2. Informations- und Kommunikationspflichten

2.1 Übersicht der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

		Kommunikationspflichten während der Durchführung					Kommunikationspflicht nach Abschluss des Projektes
		Kurze Beschreibung des Projekts auf der Website s. Ziffer 2.7	A3-Plakat s. Ziffer 2.8	Unterrichtung der Teilnehmenden s. Ziffer 2.3	Fondshinweise auf allen Unterlagen zum Projekt s. Ziffer 2.4	Hinweisschild/Schild s. Ziffer 2.9	Erläuterungstafel s. Ziffer 2.9
alle ESF-Projekte		✓	✓	✓	✓		
EFRE-Projekte, die nicht unter die untenstehenden Kategorien fallen		✓	✓		✓		
Infrastruktur/ Bau- maßnahmen	≤500t Euro ¹	✓	✓		✓		
	>500t Euro ¹	✓			✓	✓	✓
Kauf von Gegenständen	≤500t Euro ¹	✓	✓		✓		
	>500t Euro ¹	✓			✓		✓

¹ Öffentliche Beteiligung am Projekt (Nr. 2.2.4, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

2.2 Grundlegende Hinweise

Bei allen EFRE/ESF-Projekten sind Sie verpflichtet, im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung durch die Europäische Union, den entsprechenden Fonds und die Beteiligung des Landes Niedersachsen hinzuweisen. Das gilt zum Beispiel für Ihre Publikationen, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen, Social-Media-Auftritte, Präsentationen etc. Hierbei ist eine der auf der Internetseite der NBank eingestellten EU-ESF/EFRE-Logokombinationen zu verwenden.

Folgende Merkmale sind hierbei einzuhalten:

- Platzieren Sie das EU-Emblem bzw. die EU-ESF/EFRE-Logokombination deutlich sichtbar, auffällig und in einer Größe, die dem betreffenden Gegenstand oder dem Dokument, auf dem das Logo abgebildet werden soll, angemessen ist.
- Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos verwendet, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos darzustellen. Das EU-Emblem bzw. die EU-ESF/EFRE-Logokombination sind in ihrem Größenverhältnis und in ihrer Farbkombination entsprechend der Vorgaben im Design Guide und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28.07.2014 zu verwenden.
- Das EU-Emblem sowie das fondsbezogene EU-Emblem stehen Ihnen sowohl farbig als auch in schwarz-weiß zur Verfügung. Die EU-rechtlichen Vorschriften schreiben Farbigkeit als Standard vor, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten einer einfarbigen bzw. schwarz-weißen Abbildung abgewichen werden darf.
- Das Label „Europa für Niedersachsen“ sowie die EU-ESF/EFRE-Logokombinationen aus Label und dem EU-Emblem bzw. dem fondsbezogenen EU-Emblem stehen Ihnen sowohl farbig, als in Graustufen und in schwarz-weiß zur Verfügung. Das Label darf nur in der Graustufenvariante eingesetzt werden, wenn die farbige Darstellung nicht möglich ist. Die schwarz-weiß-Variante des Labels darf wiederum nur eingesetzt werden, wenn eine Darstellung in Graustufen nicht möglich ist.

Somit gilt: Auf Internetseiten werden das EU-Emblem und das Label „Europa für Niedersachsen“ bzw. die Logokombinationen in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung, sofern möglich, ebenfalls in Farbe.

- Wird das EU-Emblem einschließlich der Schriftzüge selbst erstellt, sind die Vorgaben der EU-Kommission einzuhalten (siehe Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014)
- Die Vorgaben des Design Guide sowie die Vorgaben der EU-Kommission sind einzuhalten (siehe Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014).

Für die Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflicht sind die folgenden Elemente auf allen Materialien mit Außenwirkung zu berücksichtigen.

- Emblem der Europäischen Union inkl. des Hinweises auf die Europäische Union; das Emblem ist stets deutlich sichtbar und auffällig zu platzieren. Die Platzierung und die Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments
- Label „Europa für Niedersachsen“
- Hinweis auf den Fonds, aus dem das Vorhaben unterstützt wird. Eine Kombination mit dem Emblem der Europäischen Union ist möglich

Zusätzlich besteht für Sie die Möglichkeit, einen Link auf die Internetseite www.europa-fuer-niedersachsen.de aufzunehmen.

2.3 Unterrichtung der Teilnehmenden über die Finanzierung

Im Rahmen des Projekts sind die Teilnehmenden auf die Beteiligung der Europäischen Union und die Beteiligung des ESF hinzuweisen.

2.4 Unterlagen zum Projekt

Alle mit dem Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen, wie z.B. Einladungen, Teilnahmebescheinigungen- und bestätigungen, Skripte, Ergebnisberichte, Flyer, Handouts, Broschüren, Anzeigen, Videos und Präsentationen sind mit den unter 2.2 dargestellten Elementen zu versehen. Projektunterlagen zum Nachweis für die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten wie beispielsweise Flyer oder Einladungen sind spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Jede Form der Öffentlichkeitsarbeit über das Niedersächsische Multifondsprogramm bzw. über einzelne ESF- bzw. EFRE- geförderte Projekte ist von Ihnen mit den unter 2.2 dargestellten Elementen zu versehen.

Nachweise der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Presseartikel sind spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

2.6 Veranstaltungen

Sofern Sie Veranstaltungen für Vorhaben einer Richtlinie oder eines Fördergrundsatzes durchführen, die durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF-Fonds) oder des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Fonds) kofinanziert werden, ist auf die Beteiligung der Europäischen Union und den entsprechenden Fonds, aus dem das Vorhaben unterstützt wird, hinzuweisen.

Die unter 2.2 dargestellten Elemente sind dabei von Ihnen z.B. auf Fahnen, Plakaten, Tischfähnchen und Wandprojektionen in den Räumlichkeiten der Veranstaltung oder auf den Veranstaltungsunterlagen zu verwenden.

Weiterhin sind die Ziele der Förderung und die Ergebnisse zu kommunizieren.

Die Nachweise für die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten, wie beispielsweise Fotos der Veranstaltungen oder Einladungen zu den Veranstaltungen, sind spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

2.7 Website

Bei Vorhandensein einer Website ist auf dieser, während des Bewilligungszeitraums eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union erscheinen dabei direkt nach dem Aufrufen der Internetseite innerhalb des Sichtfeldes eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den betreffenden Fonds sowie das Label „Europa fördert Niedersachsen“ erscheinen auf derselben Seite. Dies gilt grundsätzlich auch für mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets. Der Hinweis auf den betreffenden Fonds erscheint auf derselben Internetseite.

Die unter 2.2 dargestellten Elemente sind bei der Anpassung der Website zu verwenden.

Nachweispflicht Website

Zum Nachweis der Website ist ein Screenshot der Website mit den dargestellten Logos, bzw. Logokombinationen und der auf der Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers eingestellten Beschreibung des Projekts einzureichen.

Der Nachweis ist spätestens 3 Monate (bei WIN 4 Wochen) nach Projektbeginn bzw. sofern eine Ausnahme zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZM) erteilt wurde, 3 Monate (bei WIN 4 Wochen) nach Bewilligungsbescheiddatum bei der NBank einzureichen. Der Nachweis kann entweder mit der ersten Mittelanforderung oder separat, sofern Sie bis zu dem o.g. Zeitpunkt keinen Mittelabruf stellen möchten oder ein Mittelabruf in Ihrem Förderprogramm nicht vorgesehen ist, erfolgen.

Sofern ein Nachweis für ein Plakat oder ein Hinweisschild erbracht werden muss, ist die entsprechende u.g. Frist unter Punkt 2.8 bzw. 2.9 zur Einreichung des Nachweises auch für die Einreichung des Nachweises für die Website heranzuziehen. Der Nachweis ist in Verbindung mit der Einreichung der Nachweise für das Hinweisschild bzw. das Plakat einzureichen.

2.8 A3-Plakat

An einer für die breite Öffentlichkeit zugänglichen, gut sichtbaren Stelle mit Vorhabenbezug, z.B. im Eingangsbereich des Gebäudes, ist von Ihnen ein Plakat mit einer Mindestgröße von DIN-A3 (297 x 420 mm) während des gesamten Bewilligungszeitraums des Vorhabens mit den unter 2.2 dargestellten Elementen anzubringen. Darüber hinaus sind

- die Bezeichnung des Vorhabens (max. 72 Zeichen) und
- die Zusammenfassung des Vorhabens (max 150 Zeichen)

auf dem A3-Plakat zu vermerken. Die zu verwendenden Informationen werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Für das DIN-A3-Plakat steht Ihnen eine zu verwendende Vorlage auf der jeweiligen Förderprogrammseite der NBank sowie unter dem folgenden Link zur Verfügung.

Nachweispflicht für Plakate

Zum Nachweis des angebrachten Plakates ist ein Fotonachweis des aufgehängten Plakates, das sowohl die Bezeichnung des Vorhabens als auch die Zusammenfassung des Vorhabens leserlich erkennen lässt, als auch die Umgebung des aufgehängten Plakates zeigt, zu erbringen.

Der Nachweis ist mit der ersten Mittelanforderung spätestens jedoch 3 Monate (beim ESF-Förderprogramm „Weiterbildungsoffensive in Niedersachsen (WIN)“ 4 Wochen) nach Projektbeginn bzw. sofern eine Ausnahme zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZM) erteilt wurde, 3 Monate (bei WIN 4 Wochen) nach Bewilligungsbescheiddatum bei der NBank einzureichen. Der Nachweis kann entweder mit der ersten Mittelanforderung oder separat, sofern Sie bis zu dem o.g. Zeitpunkt keinen Mittelabruf stellen möchten oder ein Mittelabruf in Ihrem Förderprogramm nicht vorgesehen ist, erfolgen.

<https://www.nbank.de/Die-NBank/Rechtliches/Informations-und-Publizitätspflicht/index.jsp>

2.9 Hinweisschild/Erläuterungstafel/Schild

Sofern Sie verpflichtet sind, ein **Hinweisschild** anzubringen, ist dieses während der Durchführung des Vorhabens, d.h. bis zum Ende des Bewilligungszeitraums von Ihnen an einer für die breite Öffentlichkeit zugänglichen, gut sichtbaren Stelle mit Vorhabenbezug (z.B. im Eingangsbereich eines geförderten Gebäudes), in beträchtlicher Größe (mindestens DIN-A3 (297 x 420 mm)) für jedes Vorhaben aufzustellen. Bei Bedarf kann es notwendig sein, mehrere Schilder anzubringen, z. B. am Anfang und am Ende eines geförderten Wanderweges. Das/Die Hinweisschild/er ist/sind zu Beginn des Bauvorhabens bzw. des Infrastrukturvorhabens bzw. nach Erhalt des Hinweisschildes/der Hinweisschilder von der NBank aufzustellen und nach Beendigung des Vorhabens zu Informationszwecken dauerhaft an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle zu erhalten.

Sofern Sie verpflichtet sind eine **Erläuterungstafel** anzubringen, ist diese nach Erhalt, spätestens jedoch nach Beendigung des Vorhabens (nach Ende des Bewilligungszeitraums) von Ihnen an einer für die breite Öffentlichkeit zugänglichen, gut sichtbaren Stelle mit Vorhabenbezug (Eingangsbereich eines geförderten Gebäudes) in beträchtlicher Größe (mindestens DIN-A3 (297 x 420 mm)) für jedes Vorhaben auf Dauer aufzustellen. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, mehrere Erläuterungstafeln bzw. Schilder anzubringen, z. B. am Anfang und am Ende eines geförderten Wanderweges. In diesen Fällen bitten wir Sie, um eine Mitteilung, wieviele Schilder Sie benötigen und aus welchem Grund.

Das/Die individualisierte Hinweisschild/Erläuterungstafel wird Ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das Hinweisschild/Die Erläuterungstafel hat die unter 2.2 dargestellten Elemente aufzuweisen. Darüber hinaus sind

- die Bezeichnung des Vorhabens (max. 72 Zeichen) und
- das Hauptziel des Vorhabens

auf dem Hinweisschild/der Erläuterungstafel zu vermerken.

Sofern GRW-Mittel zur Förderung eingesetzt werden, hat das Hinweisschild bzw. die Erläuterungstafel zusätzlich das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufzuweisen.

Das/Die individualisierte Hinweisschild/Erläuterungstafel wird Ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nachweispflicht für Hinweisschilder

Zum Nachweis des angebrachten Hinweisschildes ist ein Fotonachweis des aufgehängten Hinweisschildes, der auch die Umgebung des aufgehängten Hinweisschildes zeigt, zu erbringen.

Der Nachweis ist bis zum im Zuwendungsbescheid genannten Datum einzureichen. Sofern im Zuwendungsbescheid kein Datum zum Nachweis des aufgehängten Hinweisschildes genannt ist, ist der Nachweis spätestens 3 Monate nach Projektbeginn bzw. sofern eine Ausnahme zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZM) erteilt wurde, 3 Monate nach Bewilligungsbescheiddatum bei der NBank zu erbringen. Der Nachweis kann entweder mit einer Mittelanforderung oder separat, sofern Sie bis zu dem o.g. Zeitpunkt keinen Mittelabruf stellen möchten oder ein Mittelabruf in Ihrem Förderprogramm nicht vorgesehen ist, erfolgen.

Nachweispflicht Erläuterungstafel

Zum Nachweis der angebrachten Erläuterungstafel ist ein Fotonachweis der aufgehängten Erläuterungstafel, der auch die Umgebung der aufgehängten Erläuterungstafel zeigt, zu erbringen.

Der Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

3. Aufbewahrungsfristen

Die für Ihr Vorhaben geltenden Aufbewahrungsfristen gelten ebenfalls für die Aufbewahrung der Nachweise der Informations- und Kommunikationspflichten.

4. Liste der Vorhaben

Nach Art. 115 Abs. 2 der VO (EU) 1303/2013 muss eine Liste der geförderten Vorhaben veröffentlicht werden. Diese Liste wird halbjährlich regelmäßig aktualisiert und anschließend auf der Homepage „Europa für Niedersachsen“ veröffentlicht. Die Mindestanforderungen werden in Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 benannt. U.a. enthält die Liste den Namen des Begünstigten, die Bezeichnung des Projekts und den Betrag, der für das Projekt bereitgestellten öffentlichen Beteiligung. Sie haben sich im Rahmen des Zuwendungsantrags mit der Veröffentlichung in der Liste der Vorhaben einverstanden erklärt.

5. Rechtlicher Rahmen

- Artikel 115 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

- Anhang XII Abs. 1 und 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Europäischen Kommission vom 28. Juli 2014
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF)

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Design Guide des Landes Niedersachsen einzuhalten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kommunikationspflichten gilt während der gesamten Durchführung des Vorhabens sowie ggf. auch nach Beendigung des Vorhabens.

6. Hilfsmittel für Begünstigte

Nähere Hinweise zur Umsetzung der fondsspezifischen und fondsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit können Sie dem Design Guide entnehmen, der Gestaltungsvorgaben für ein landesweit einheitliches Erscheinungsbild für die Kommunikation der EU-Förderung aus den Fonds EFRE, ESF und ELER beinhaltet.

Der Design Guide sowie Druckvorlagen mit dem EU-Emblem inkl. des Hinweises auf die Europäische Union, das Label „Europa für Niedersachsen“ in verschiedenen Ausführungen, die Fondshinweise sowie die EU-ESF/EFRE-Logokombinationen und dem Label „Europa für Niedersachsen“ stehen Ihnen auf der Internetseite „europa-fuer-niedersachsen.de“ unter dem Link <http://www.europa-fuer-niedersachsen.de/DesignGuide> zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus stehen Ihnen die Druckvorlagen auf der Internetseite der NBank (www.nbank.de) unter dem Link <http://www.nbank.de/Service/Informations-und-Kommunikationspflichten/index.jsp> zum Download bereit.

Weiterführende Informationen zur EU-Förderung erhalten Sie auf der Seite der NBank und unter www.europa-fuer-niedersachsen.de.

Bei Fragen zu den Informations- und Kommunikationspflichten wenden Sie sich bitte an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) unter der Telefonnummer 0511 30031-333 oder/und unter der Email-Adresse beratung@nbank.de.